

Elfte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), und der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 29. Oktober 2020 folgende

Elfte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1) in einer Reihengrabstätte | 1.357,00 € |
| 2) in einer Einzelwahlgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 1.357,00 € |
| 3) in einer Tiefengrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 1.512,00 € |
| bb) Zweitbestattung | 1.417,00 € |
| 4) in einer Doppelwahlgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 1.417,00 € |
| bb) Zweitbestattung | 1.417,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1) in einer Kinder-Reihengrabstätte | 941,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	606,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	606,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	606,00 €
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	618,00 €
e) in einem Urnen-Rasengräberfeld 1. Beisetzung	671,00 €
in einem Urnen-Rasengräberfeld 2. Beisetzung	647,00 €

(3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:

449,00 €

Artikel 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	265,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.918,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben

1.254,00 €

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Einzelwahlgrabstätte	3.287,00 €
b) Für eine Doppelwahlgrabstätte	3.287,00 €
c) Für eine Tiefgrabstätte	3.287,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben 2.240,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte und im Kolumbarium (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| a) | bei Wahlgrabstätten (Erdbestattungen)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/30 der Nutzungsgebühr |
| b) | bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/25 der Nutzungsgebühr |

(4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

Artikel 4

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen | 2.945,00 € |
| b) | Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 1.254,00 € |
| c) | Für eine Urnen-Rasenwahlgrabstätte | 2.240,00 € |

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

(3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 1/25 der gültigen Nutzungsgebühr erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

Artikel 5

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebühren für Grabräumung und Grabeinfassung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Gebühren erhoben:

- | | |
|----|--|
| a) | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei |
|----|--|

aa) Reihengrabstätten	167,00 €
Kinder-Reihengrabstätten	77,00 €
Urnen-Reihengrabstätten	77,00 €
ab) Einzelwahlgrabstätten	190,00 €
Tiefgrabstätten	190,00 €
Doppelwahlgrabstätten	226,00 €
Urnen-Wahlgrabstätten	77,00 €
Urnen-Rasenwahlgrabstätten	77,00 €
Kolumbarien	377,00 €

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.1999 aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben.

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand
 - 2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

(3) Für eine vorzeitige Abräumung einer Grabstätte werden gesonderte Gebühren nach Aufwand abgerechnet.

(4) Für die Einfassung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten	445,00 €
b) Kinder-Reihengrabstätten	185,00 €
c) Urnen-Reihengrabstätten	185,00 €
d) Urnenwahlgrabstätten	684,00 €

(5) Für die Grabeinfassung der weiteren Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

Artikel 6

§ 12 erhält folgende Fassung:

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- 1) einmalig keine

- | | |
|---|-----------|
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | keine |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | keine |
| b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 100,00 €. |
| c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) | 10,00 €. |
| d) für die Ausstellung der Graburkunde | 10,00 €. |

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die elfte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Artikel 8

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der elften Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Kriftel, 30. Oktober 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek
Erster Beigeordneter